

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTVERSICHERUNG (ABH 2001)

Allgemeiner Teil

I. Allgemeiner Teil

- Artikel 1 Was muß der Versicherte bei Vertragsabschluß beachten? (Anzeige von Gefahrenumständen)
- Artikel 2 Wie wirkt sich eine Gefahrerhöhung auf den Vertrag aus?
- Artikel 3 Welche Folgen hat die Verletzung von Sicherheitsvorschriften? (Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)
- Artikel 4 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?
- Artikel 5 Wann ändern sich die Versicherungssumme und die Prämie? (Wertanpassung)
- Artikel 6 Was muß der Versicherte im Schadenfall tun? (Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles)
- Artikel 7 Wie wirken sich Über-, Unter- und Doppelversicherung aus?
- Artikel 8 Wann ist die Entschädigung fällig?
- Artikel 9 Wo und wann kann ein Versicherungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand und Klagefrist)
- Artikel 10 Wie und wann endet der Versicherungsvertrag?
- Artikel 11 In welcher Form sind die Erklärungen des Versicherten abzugeben?
- Artikel 12 Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Besonderer Teil

II. Sachversicherung

- Artikel 13 Was ist versichert? (Versicherte Sachen und Kosten)
- Artikel 14 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?
- Artikel 15 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 16 Was gilt als Versicherungswert und wie wird er ermittelt?
- Artikel 17 Wie wird im Schadenfall entschädigt?

III. Haftpflichtversicherung

- Artikel 18 Was gilt als Versicherungsfall? Was ist Gegenstand der Versicherung?
- Artikel 19 Welche Gefahren sind versichert?
- Artikel 20 Welche Personen sind versichert?
- Artikel 21 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 22 Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 23 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?
- Artikel 24 Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?
- Artikel 25 Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun?
- Artikel 26 Welche Leistungen erbringt der Versicherer bei Sachschäden durch Umweltstörung?

Anhang: Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Gültig ab: 1.1.2001

Allgemeiner Teil

Artikel 6

Was muß der Versicherte im Schadenfall tun?
(Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles)

Artikel 1 Was muß der Versicherte bei Vertragsabschluß beachten? (Anzeige von Gefahrenumständen)

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluß des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16–21 VersVG (Versicherungsvertragsgesetz 1958, in der jeweils geltenden Fassung) vom Vertrag zurücktreten und wird damit von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 2 Wie wirkt sich eine Gefährerhöhung auf den Vertrag aus?

1. Nach Vertragsabschluß darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefährerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, daß eine Gefährerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach Vertragsabschluß eine Gefährerhöhung ein, kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der im Pkt.1. genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem nach Maßgabe der §§ 23–31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der voranstehenden Punkte finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefährerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Artikel 3

Welche Folgen hat die Verletzung von Sicherheitsvorschriften?
(Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles)

Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs.1. VersVG), werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat gesetzliche, behördliche oder im Einzelfall vereinbarte Sicherheitsvorschriften einzuhalten und deren Verletzung durch Dritte zu verhindern.
2. Wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 2.1. Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Versicherungsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Dazu sind vorhandene Schlösser zu versperren. Dies gilt auch für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen;
 - 2.2. Behältnisse für Geld, Schmuck und dgl. ordnungsgemäß zu versperren;
 - 2.3. sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen.
3. Mauersafes müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein (100mm Betonschicht mit der Betonfestigkeitsklasse B 400);
4. Werden Gebäude länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind alle Wasserleitungen abzusperrten und zu entleeren sowie geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
5. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Sammlungen und dgl. sind zum Zwecke des Nachweises im Schadenfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
6. Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften. Ihre Verletzung führt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 4

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen, wann beginnt der Versicherungsschutz und was versteht man unter einer vorläufigen Deckung?

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizza oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizza). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
3. Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruches auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach den §§ 39 bzw. 91 VersVG gesetzten Zahlungsfristen erfolgen.
4. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza (Pkt.2.), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne weiteren schuldhaften Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
5. Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung der Polizza beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich. Die vorläufige Deckung endet bei Annahme des Antrages mit der Einlösung der Polizza. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird, der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt. 2).
Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

Artikel 5

Wann ändern sich die Versicherungssumme und die Prämie? (Wertanpassung)

Gegen besondere Vereinbarung gelten folgende Wertanpassungsbestimmungen:

1. Versicherungssummen und Prämien sind wertgesichert auf Basis des Verbraucherpreisindex 1986 oder eines entsprechenden Nachfolgeindex.
2. Versicherungssummen und Prämien unterliegen den relativen Änderungen der Indizes zwischen Vertragsabschluß und der jeweiligen Prämienhauptfälligkeit.
3. Veränderungen werden erst mit der Bekanntgabe durch den Versicherer wirksam.

1. Schadenminderungspflicht

- 1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden – für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen; – dazu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.
- 1.2. Bei Verlust von Sparbüchern muß die Sperrung von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich zu melden. Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung sind der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.
- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.
- 3.3. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) – im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG – von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 7

Wie wirken sich Über-, Unter- und Doppelversicherung aus?

1. Überversicherung

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungs-gemäße Ersatzleistung zu erbringen.

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer gemäß § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen. Eine tariflich festgelegte Mindestprämie bleibt davon unberührt.

2. Unterversicherung

Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 17 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.

- 2.1. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
- 2.2. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes der Wertsachen gemäß Artikel 14 Punkt 1.4.3. höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
- 2.3. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10% des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

3. Doppelversicherung

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung für dieselben Gefahren (Doppelversicherung), hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Entschädigungsleistungen werden von den beteiligten Versicherern im Verhältnis der dortigen Versicherungssummen geleistet; die Summe der Entschädigungsleistungen darf den Versicherungswert nicht übersteigen.

Artikel 8

Wann ist die Entschädigung fällig?

1. Die Entschädigung ist zwei Wochen nach ihrer vollständigen Feststellung fällig. Einen Monat nach Anzeige des Schadenfalles kann der Versicherungsnehmer als Teilzahlung den Betrag verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
2. Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch auf Ersatz des Zeitwertes:
 - 2.1. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
 - 2.2. Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung (Neuwertentschädigung) erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 3.1. Es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 3.2. die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses.
 - 2.3. Die Fälligkeit tritt nicht ein,
 - 4.1. solange Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
 - 4.2. solange eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlaß des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

Artikel 9

Wo und wann kann ein Versicherungsanspruch gerichtlich geltend gemacht werden?
(Gerichtsstand und Klagefrist)

1. Der Versicherungsnehmer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Sitz im Inland hat.
2. Lehnt der Versicherer eine Entschädigung unter Angabe von Gründen und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen ab, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Jahres nach Zustellung der Entscheidung den Leistungsanspruch gerichtlich geltend machen.

Artikel 10
Wie und wann endet der Versicherungsvertrag?

1. Beträgt die vereinbarte Versicherungsdauer wenigstens ein Jahr, so verlängert sich der Versicherungsvertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird.
2. Der Versicherungsvertrag endet mit Zeitablauf, wenn die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr beträgt, bei Interessewegfall ab Verständigung des Versicherers bzw. dem Wirksamwerden einer Kündigung.
3. Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist kündigen, wenn er in einem Versicherungsfall eine Leistung anerkannt oder eine Leistung erbracht hat. Hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
4. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag mit einmonatiger Frist kündigen, wenn der Versicherer unberechtigt eine Entschädigungsleistung verweigert. Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Entschädigungsleistung erfolgen. Die Frist ist bis zur rechtskräftigen Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens über den Entschädigungsanspruch gehemmt.
5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragslaufzeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt (Dauerrabatt), kann er bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat.
6. Nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 11
In welcher Form sind die Erklärungen des Versicherten abzugeben?

Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Artikel 12
Welches Recht findet auf den Vertrag Anwendung?

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht Anwendung.

Besonderer Teil

II. Sachversicherung

Artikel 13
Was ist versichert? (Versicherte Sachen und Kosten)

1. Versicherte Sachen
 - 1.1. Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt
 - 1.1.1. im Eigentum des Versicherungsnehmers, des Ehegatten/Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, sowie
 - 1.1.2. fremde Sachen – ausgenommen die der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.
 - 1.2. Zum Wohnungsinhalt gehören:
 - 1.2.1. Alle beweglichen Sachen, die dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen.
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorfahräder, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge, Handelswaren aller Art.
 - 1.2.2. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 14 Punkt 1.4.3.).
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören Geschäfts- und Sammelgelder, Handelswaren.
Sofern keine Versicherung für das Gebäude besteht zählen auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör zu den versicherten Sachen:
Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.
 - 1.2.4. Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen) der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 15 Punkt 2.3.
Nicht zum Wohnungsinhalt gehören: Glasdächer, Gewächshäuser, Wintergärten, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff.
 - 1.2.5. Antennenanlagen am Versicherungsort, auch im Freien.
2. **Versicherte Kosten**
 - 2.1. Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadeneignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.
Der Ersatz der Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
 - 2.2. Im Rahmen der Versicherungssumme sind folgende Kosten versichert:
 - 2.2.1. Feuerlöschkosten, das sind die durch Brandbekämpfung entstehenden Kosten ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.3.;
 - Bewegungs- und „Schutzkosten“, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
 - 2.2.3. Abbruch- und Aufräumkosten, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.
 - 2.2.4. Entsorgungskosten, das sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.
 - 2.2.5. Reinigungskosten der Versicherungsräumlichkeiten nach einem Schadeneignis.
 - 2.2.6. Die Entschädigung für Kosten gemäß Punkt 2.2.1. bis 2.2.5. ist mit 5% der Versicherungssumme begrenzt.
 - 2.2.7. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile oder Adaptierungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 15 Punkt 2. 3.
Kosten für notwendige Schloßänderungen der Versicherungsräumlichkeiten, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 15 Punkt 2.3., bis € 1.000,-.

- 2.3. Nicht versichert sind:
 - 2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden;
 - 2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

Artikel 14
Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versicherte Gefahren

1. **Haushalt-Versicherung (Grunddeckung)**
 - 1.1. **Feuergefahren**
 - 1.1.1. **Brand;** Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).
Nicht versichert sind:
Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.
 - 1.1.2. **Blitzschlag;** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeinwirkung eines Blitzes auf Sachen (direkter Blitzschlag).
Nicht versichert sind:
Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag).
Explosion; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
 - 1.1.4. **Flugzeugabsturz;** Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.
 - 1.2. Elementargefahren
 - 1.2.1. **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.
 - 1.2.2. **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
 - 1.2.3. **Schneedruck;** Schneedruck ist die Kraftwirkung durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
 - 1.2.4. **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
 - 1.2.5. **Erdbeben;** Erdbeben ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
 - 1.2.6. **Nicht versichert** sind, auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadeneignisses, Schäden durch:
 - Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung und Vermurung;
 - Schmelz- oder Niederschlagswasser, außer es dringt in ein Gebäude dadurch ein, dass Baubestandteile durch versicherte Elementargefahren unmittelbar vorher beschädigt oder zerstört wurden;
 - Bodensenkung;
 - Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
 - dauernde Witterungs- und Umwelteinflüsse.
 - 1.3. **Leitungswasser**
 - 1.3.1. Versichert sind Schäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von ausgetretenem Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt.
 - 1.3.2. Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, sofern diese Sachen gemäß Artikel 13 Punkt 1.2.3. zum Wohnungsinhalt gehören.
 - 1.3.3. **Nicht versichert** sind:
Schäden durch Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung, Vermurung, Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwebbildung.
 - 1.4. **Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl und Beraubung**
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter in die Versicherungsräumlichkeiten
 - 1.4.1.1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
 - 1.4.1.2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
 - 1.4.1.3. **einschleicht** und aus den **versperrten** Versicherungsräumlichkeiten Sachen wegbringt;
 - 1.4.1.4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel** eindringt;
 - 1.4.1.5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat; - 1.4.2. **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter
 - 1.4.2.1. gemäß Punkt 1.4.1 einbricht und ein Behältnis **aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet**
 - 1.4.2.2. ein **Behältnis mit richtigen Schlüsseln** öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die Versicherungsräumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
 - 1.4.3. für Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen gelten folgende Entschädigungsgrenzen:
 - 1.4.3.1. in – auch unversperrten – Möbeln oder im Safe ohne Panzerung oder freiliegend
 - für Geld- und Geldeswerte und Sparbücher € 2.000,-, davon freiliegend € 500,-
 - für Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen € 10.000,-, davon freiliegend € 2.500,-
 - 1.4.3.2. im versperrten, eisernen feuerfesten Geldschrank (mindestens 100 kg Gewicht) € 20.000,-
 - 1.4.3.3. im versperrten Geldschrank (Gewicht über 250 kg) mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 1.4.3.2. beschrieben oder im versperrten Mauerstiefel mit mindestens Schloßschutzpanzer, € 60.000,-.
 - 1.4.4. Diese Entschädigungsgrenzen gelten auch dann, wenn mehrere Haushaltversicherungen für denselben Haushalt bestehen.

1.4.5. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn ein Täter Sachen entwendet, ohne daß ein Einbruchdiebstahl gemäß den Punkten 1.4.1. oder 1.4.2. vorliegt.
Die Entschädigung für Geld- und Geldeswerte ist mit € 500,- und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit € 2.000,- begrenzt.

1.4.6. **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den Versicherungsräumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.

1.4.7. **Nicht versichert sind:**
Schäden durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) und Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.5. **Glasbruch**
Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden an den Gebäudeverglasungen (Artikel 13 Punkt 1.2.4.), an Wandspiegeln sowie an Möbel- und Bilderverglasungen (auch aus Kunststoff).

1.5.2. Nicht versichert sind:
1.5.2.1. Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern, Beleuchtungskörpern, Glasbausteinen, Kunstverglasungen, Kochflächen, sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dgl.

1.5.2.2. Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen oder Abspaltlern der Kanten, der Glasoberfläche oder der darauf angebrachten Folien, Malereien, Schriften oder Beläge, auch eines Spiegelbelages, bestehen.

1.5.2.3. Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
1.5.2.4. Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der Gläser entstehen.

1.5.2.5. Schäden, die durch Tätigkeiten an den Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

2. Haushalt-Gesamtschutzdeckung

2.1 Die Versicherung umfasst die versicherten Gefahren der Grunddeckung gemäß Pkt. 1.
2.2. Gegen besondere Vereinbarung sind versichert:

2.2.1. Schäden durch Vandalismus, wenn ein Einbrecher versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört, nachdem er im Sinne des Punkt 1.4.1. in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen ist.

2.2.2. Bruchschäden an Geräteverglasungen einschließlich Glaskeramikkochflächen (Ceranfelder) sowie an Duschkabineverglasungen und Aquarien aller Art (auch aus Kunststoff) im Rahmen der Höchstentschädigung gemäß Art. 17.1.8.

2.2.3. Schäden die infolge Undichtheiten von Wasserbetten sowie von Aquarien aller Art, entstehen bis € 2.000,- (1. Risiko), jedoch ohne Aquariumsinhalt.

2.2.4. Verderben des in einer Tiefkühltruhe aufbewahrten Kühlgutes infolge einer ungewollten Unterbrechung der Energieversorgung unter der Voraussetzung, dass die Bedienungs- und Wartungsvorschriften sorgfältig eingehalten wurden. Die Entschädigung ist mit € 500,- (1. Risiko) begrenzt.

2.2.5. Sachbeschädigungen, mit Ausnahme von gewerblich genutzten Geräten, Maschinen und Anlagen, infolge Blitzschlag entstandener Überspannungen im elektrischen Leitungsnetz (indirekter Blitzschlag). Die Ersatzleistung für versicherte Elektrogeräte ist mit den nachstehend angeführten Prozentsätzen begrenzt:

im 1. Jahr nach Neuanschaffung;	100% der Wiederbeschaffungskosten
im 2. Jahr nach Neuanschaffung;	80% der Wiederbeschaffungskosten
im 3. und 4. Jahr nach Neuanschaffung;	60% der Wiederbeschaffungskosten
im 5. und 6. Jahr nach Neuanschaffung;	40% der Wiederbeschaffungskosten
ab dem 7. Jahr nach Neuanschaffung;	20% der Wiederbeschaffungskosten

2.2.6. Sachbeschädigungen durch Lawinen und Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmungen, Vermurungen sowie Schmelz- oder Niederschlagswasser und dadurch verursachter Rückstau bis zu einem Betrag von € 5.000,- (1. Risiko), sofern nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung verlangt werden kann (Subsidiarität).

2.2.7. In Abänderung des Art. 17.1.3. und 17.1.6. erfolgt die Ersatzleistung für Sachen des täglichen Gebrauchs, mit Ausnahme nicht mehr verwendbarer oder bereits dauernd entwerteter Sachen, sowie für Tapeten, Malereien, textilen Wand- und Bodenbelägen und solchen aus Kunststoff zum Neuwert (Wiederbeschaffungswert). Für Beschädigungen von Elektrogeräten infolge indirekten Blitzschlages gilt jedoch Art. 14.2.5.

In Abänderung des Art. 13.1.2.2. zählen die vorgenannten Baubestandteile auch dann zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein- oder Zweifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer des Gebäudes ist.

2.2.8. Bruchschäden an Blei-, Messing- und sonstigen Kunstverglasungen (auch aus Kunststoff) bis € 1.000,- (1. Risiko).

2.2.9. In Erweiterung des Art. 13.2.2.6. ist die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Art. 13.2.2.1. bis 13.2.2.5. mit 10% der Versicherungssumme begrenzt.

2.2.10. Mehrkosten für Ersatzräume, wenn der Versicherungsnehmer wegen der gänzlichen Unbenutzbarkeit seiner Wohnung infolge eines im Rahmen des Vertrages ersatzpflichtigen Schadenereignisses gezwungen ist, Ersatzräume anzumieten. Die Entschädigungsleistung wird bis zur Wiederbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zu einem Jahr nach Eintritt des Schadenfalles erbracht und ist mit 10% der Versicherungssumme, höchstens aber mit € 10.000,- begrenzt.

2.2.11. In Erweiterung des Art. 13.2.2.7. ist die Entschädigung für notwendige Schlossänderungskosten mit € 2.000,- (1. Risiko) begrenzt.

2.2.12. Ersatz von Telefongebühren, die von einem Einbrecher anlässlich eines Einbruches in die versicherte Wohnung verursacht werden (Telefonmissbrauch). Die Entschädigung ist mit € 1.000,- (1. Risiko) begrenzt.

2.2.13. Wiederbeschaffungskosten von Dokumenten des Versicherungsnehmers sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) und minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) nach einem ersatzpflichtigen Schadenereignis. Die Entschädigungsleistung ist mit € 500,- (1. Risiko) pro Versicherungsfall limitiert.

2.2.14. Kosten für den notwendigen Einsatz eines Aufsperrdienstes bei Verlust des Wohnungsschlüssels oder Aussperrung aus der versicherten Wohnung bis € 200,- (1. Risiko).

2.2.15. In Erweiterung des Art. 23.1. beträgt die Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen € 1.000.000,-.

3. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

3.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten;

3.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten;

3.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten.

4. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind: Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalt-handlungen von Staaten und aller Gewalt-handlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

4.1. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

4.2. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 4.1 und 4.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;

4.3. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;

4.4. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.

Artikel 15

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert.

2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

2.1. die Wohnung des Versicherungsnehmers.

2.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die vom Versicherungsnehmer ausschließlich genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dgl.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkrum.

Weiters gelten als Versicherungsräumlichkeiten gemeinschaftlich genutzte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dgl.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

3. In **Ein- und Zweifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsräumlichkeiten:

3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten

3.2. Als Versicherungsräumlichkeiten gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dgl.

In diesen Räumen sind nur versichert:

Möbel, Stellagen, Werkzeuge, Fahrräder, Kraftfahrzeug-Zubehör, Reise- und Sportutensilien, Schlauchboote, Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte, Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial sowie sonstiger Boden- und Kellerkrum.

4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:

Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder.

5. Außenversicherung

Innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sind versichert:

Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als 6 Monate in Gebäude verbracht werden. Diese Außenversicherung ist mit 10% der Versicherungssumme bzw. mit 10% aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 13 Punkt 2.2.6. und Artikel 14 Punkt 1.4.3. und 1.4.5.) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.

Diese Außenversicherung gilt nicht für Zweitwohnsitze und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl. Schäden durch Beraubung sind in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden und Schäden durch Einbruchdiebstahl nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.

6. Bei Wohnungswechsel innerhalb Österreichs gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Artikel 16

Was gilt als Versicherungswert und wie wird er ermittelt?

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes **gilt grundsätzlich der Neuwert.**

Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.

2. Als Versicherungswert gelten bei

- **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,

- **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens,

- **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens.

3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert.

Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.

Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein **persönlicher Liebhaberwert** nicht berücksichtigt.

Artikel 17

Wie wird im Schadenfall entschädigt?

Besondere Bestimmungen zur Entschädigung

1. Bei **Zerstörung oder Abhandenkommen** wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2. Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

3. War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses kleiner als **40% des Neuwertes**, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.4. Für **Geld und Geldeswerte** (Artikel 16 Punkt 2) etc. werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, ersetzt.

1.5. Für **Datenträger etc.** werden die Kosten der Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederbeschaffung notwendig ist und binnen eines Jahres ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

1.6. Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird höchstens der Zeitwert ersetzt.

- 1.7. Für **versicherte Kosten** (Artikel 13 Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
- 1.8. Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch erforderliche **Notverschalungs- und Notverglasungskosten** ersetzt. Die Entschädigung für derartige Schäden und Kosten ist pro Einzelscheibe bzw. -element mit einem Betrag von insgesamt € 2.000,- begrenzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines **Sofortdienstes** entstehen, werden nicht ersetzt.
2. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 2.1. Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2. Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte Sachen** gilt vereinbart:
 - 2.2.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.
 - 2.2.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 2.3. Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4. Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

III. Haftpflichtversicherung

Artikel 18

Was gilt als Versicherungsfall? Was ist Gegenstand der Versicherung?

1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 19, Punkt 1.) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen (Punkt 2.) erwachsen oder erwachsen könnten.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1. die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
 - 2.1.2. die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 23, Punkt 3.
 - 2.2. Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.

Artikel 19

Welche Gefahren sind versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal:
 - 1.1. aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste (ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge) sowie auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von € 5.000,-.
Reine Vermögensschäden sind Schäden, die weder auf einen Personen- noch Sachschaden zurückzuführen sind.
 - 1.3. aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4. aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern;
 - 1.5. aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen Jagd- und Pferdesport (z.B. Reiten);
 - 1.6. aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schußwaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7. aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
 - 1.8. aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.9. aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.10. aus der Haltung und Verwendung von nicht motorisch angetriebenen Flugmodellen bis zu einem Fluggewicht von 5 kg.
2. Versichert sind **im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch** Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 26 bis zu einer Versicherungssumme von € 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme gemäß Artikel 23, Punkt 1. Ausgenommen bleibt jedoch die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten, insbesondere Heizöl.

Artikel 20

Welche Personen sind versichert?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadenersatzverpflichtungen
 - 1.1. des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten;
 - 1.2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mitversichert, sofern sie über keinen eigenen Haushalt und/oder kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen;

- 1.3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitsmäßig häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

Artikel 21

Wo gilt die Versicherung (Ortlicher Geltungsbereich)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenereignisse, die auf der ganzen Erde eingetreten sind.

Artikel 22

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadenereignisse, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a VersVG) eingetreten sind.
Schadenereignisse, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluß des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadenereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

Artikel 23

Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Die Pauschalversicherungssumme beträgt € 750.000,- und gilt für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 18, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
2. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles aktuellen Rententafel und gleichzeitig gültigen Zinsfußes ermittelt.
3. Kosten
- 3.1. Die Versicherung umfaßt ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
- 3.2. Die Versicherung umfaßt weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
- 3.3. Kosten gemäß den Punkten 3.1. und 3.2. werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
4. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 24

Für welche Schadenersatzverpflichtungen wird keine Leistung erbracht?

1. Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.
2. Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
3. Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden mußte, jedoch in Kauf genommen wurde.
4. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
5. Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die **versicherten Personen gemäß Artikel 20** verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1. Luftfahrzeugen,
 - 5.2. Luftfahrtgeräten (ausgenommen Flugmodelle gemäß Artikel 19, Punkt 1.10.),
 - 5.3. Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluß bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgelundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an
- 7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die **versicherten Personen gemäß** Artikel 20 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 19, Punkt 1.2.);
- 7.2. beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
- 7.3. jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar **Gegenstand der** Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
8. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

Artikel 25

Was muß der Versicherungsnehmer im Schadenfall tun? (Obliegenheiten)

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VerVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1. Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
- 1.2. Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, **zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich**.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.2.1. der Versicherungsfall;
 - 1.2.2. die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.2.3. die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine **versicherte Person**;
 - 1.2.4. alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- 1.3. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- 1.3.1. Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozeßführung zu überlassen.
- 1.3.2. Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozeßhandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- 1.3.3. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
- 1.4. Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.
2. Die Bestimmungen gemäß Punkt 1. finden sinngemäß auf **versicherte Personen – gemäß Artikel 21** Anwendung.
3. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Artikel 26

Welche Leistungen erbringt der Versicherer bei Sachschäden durch Umweltstörung?

Für Schadenersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 19, Punkt 2. – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 24, Punkt. 8. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 18, Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 21, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa oder einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat eingetreten sind.
 - 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 22 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Artikel 26, Punkt 3.1.). Der Vorfall muß sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.
Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluß des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluß des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der **versicherten Person gemäß Artikel 20** bis zum Abschluß des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.
Artikel 22, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens € 400,--.

Auszüge aus dem Versicherungsvertragsgesetz

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber – unabhängig von der Anwendbarkeit des Absatz 1a – zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind, oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 23 (1) Nach Abschluß des Vertrages darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen, noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.

(2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, daß durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§25 (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, daß ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.

(3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist, oder, wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 38 (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit € 58,14 im Verzug, so tritt eine im §§ 38 oder 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.